

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017****hier: Beschluss über die sachliche Verwendung der bezirksorientierten Mittel für die Jahre 2016/2017 gem. § 37 Abs. 3 GO NRW****Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	30.05.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Mülheim beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2016/2017 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 10.05.2016 in Höhe von 66.400,00 EUR je Haushaltsjahr.

Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt (**konsumtiver Bereich**):

Teilergebnisplan	Bezeichnung	Ansatz
0604	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	32.000,00 EUR
0504	Soziale Hilfen	21.400,00 EUR
0301	Schulträgeraufgaben	0,00 EUR
0801	Sportförderung	7.900,00 EUR
0416	Kulturförderung	5.100,00 EUR
Gesamtsumme		66.400,00 EUR

Haushaltsmäßige Auswirkungen☐ **Nein**

☐ Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %
☒ Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

In § 37 Absatz 3 GO NRW ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel alleine entscheiden können.

Durch Ratsbeschluss vom 10.05.2016 wurden die bezirksbezogenen Mittel gemäß § 37 Absatz 3 GO NRW auf insgesamt 504.000,00 EUR je Haushaltsjahr festgesetzt.

Hiervon entfallen auf den Stadtbezirk Mülheim 66.400,00 EUR je Haushaltsjahr, die sich aus einem Sockelbetrag von 15.320,00 EUR und einem Kopfbetrag von 0,35 EUR pro Einwohner zusammensetzen.

Vor dem Hintergrund, dass eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich hausrechtlich unzulässig ist, eine umgekehrte unterjährige Mittelverschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich dagegen vorgenommen werden kann, erfolgt im investiven Bereich keine Veranschlagung. Durch dieses Verfahren ist eine größtmögliche Flexibilität bei der Mittelvergabe gewährleistet.

Die Bezirksvertretung Mülheim hat nunmehr gemäß § 37 Absatz 3 GO NRW über die sachliche Verwendung dieser Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.